Basel, den 12. Februar 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 7

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K)
Basel, Tellstrasse 62/64.

Die Genossenschaft.

Von Dr. Max Gerwig.

Im September 1937 hat die Basler Handelskammer eine Reihe von Vorträgen über das revidierte Obligationenrecht durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen sprach Herr Dr. Max Gerwig, Appellationsgerichtspräsident, Basel, über die Neuregelung der Bestimmungen über das Genossenschaftswesen. In der Folge wurden die Vorträge in einem handlichen Band, Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel, herausgegeben. Herr Dr. M. Gerwig hat sich einverstanden erklärt, wofür ihm auch an dieser Stelle der beste Dank zum Ausdruck gebracht sei, dass sein Vortrag, der uns auch als Separatabdruck aus dem genannten Werke vorliegt, im «Schweiz. Konsum-Verein» veröffentlicht wird. Wir beginnen deshalb im folgenden mit der Publikation der von einem grossen Verständnis für das Genossenschaftswesen und seine geistigen Grundlagen zeugenden Ausführungen. Die Redaktion.

I.

Das Obligationenrecht von 1881 hat das Genossenschaftsrecht in 38 Paragraphen geordnet, das Gesetz von 1937 braucht deren 99. Das spricht scheinbar sehr für das alte Gesetz. Aber das Urteil wäre vorschnell. Auch das neue Gesetz ist kein Polizeireglement, auch es verzichtet auf den unmöglichen Versuch, die nie voraussehbare Mannigfaltigkeit des Lebens mit seinen Einzelfällen in Paragraphen einzufangen, auch es gibt nur die grossen Linien, die Grundgedanken. Aber der sachliche Gehalt dieser Gedanken ist ein anderer, inhaltsreicherer geworden; die Eigenart von Genossenschaft und Genossenschafts*recht* ist stärker erfasst, die Entwicklung des Genossenschaftswesens des letzten halben Jahrhunderts mit ihren Erfahrungen und Auswüchsen ist berücksichtigt.

Vom französischen Dichter Stendhal wird erzählt, er habe zu jedem Frühstück einige Artikel des Code Napoléon gelesen, aus Freude am Stil und an der Klarheit der Gedanken. Ich weiss nicht, wie weit sich das Obligationenrecht für solche Vergnügungen eignet, sicher aber ist, dass jedes lebendige Gesetz interessant ist als Dokument, weil es Auskunft geben kann über den Geist der Zeit, den Stand der kulturellen, sittlichen, wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes, über die Kraft bestimmter Ideen, über die Wandlungen namentlich im Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft.

Der Gesetzgeber von 1881 hat die Genossenschaftsform in grösstmöglicher Freiheit allen Verbänden zur Verfügung gestellt, die «gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs» verfolgen.

Diese Haltung hatte ihre grossen Vorzüge. Der Grund, auf den der Gesetzgeber von 1881 bauen musste, war noch sehr schwach. Wohl kannte er nicht nur die aus mittelalterlichen Ordnungen in unsere Zeit hineinragenden Allmendgenossenschaften, die auch heute noch nicht dem Genossenschaftsrecht, sondern nach Art. 59 ZGB dem kantonalen Recht unterstehen, sondern er hatte bereits die ersten Ansätze der Genossenschaftsbewegung des 19. Jahrhunderts vor Augen. Gerade im gleichen Jahr 1881, in dem das alte Gesetz verabschiedet wurde, schlossen sich beispielsweise in der Ostschweiz eine Anzahl kleinerer landwirtschaftlicher Genossenschaften zum Bezirksverein Winterthur zusammen, der ersten bescheidenen Vorstufe zu dem heute mächtigen VOLG. Und der erste Konsumverein in Basel war unter der Mitarbeit der verschiedensten Kreise, gefördert ebenso von Kaufleuten, Handwerkern und Beamten wie von Arbeitern, schon 1865 entstanden, Ergebnis nicht nur von Not und Krise, sondern auch Niederschlag von um die Mitte des letzten Jahrhunderts immer stärker vordringenden, sich bei uns stark von altem heimischem Gedankengut nährenden Ideen einer neuen sozialen Verbundenheit, einer Überwindung der Schwäche des kleinen Mannes auf dem freien Markt durch Zusammenschluss und gegenseitige Hilfe.

Aber es fehlten doch noch alle umfassenderen Erfahrungen. Und ein lebendiges gutes Recht muss organisch wachsen. Ein noch so fein ausgeklügeltes Gesetz hätte lebensunfähige Treibhausblüten züchten oder der Entwicklung hemmende Fesseln anlegen können. Der heutige Stand des Genossenschaftswesens in der Schweiz ist für das Gesetz von 1881, das den Genossenschaften, die sich bisher meist als Aktiengesellschaften organisieren mussten, zum erstenmal eine eigene Form zur Verfügung stellte, kein schlechtes Zeugnis. Die Schweiz gilt heute als das genossenschaftsreichste Land der Welt. Genossenschaftlich verbunden ist ein grosser Teil der häuslichen Verbrauchswirtschaft in Stadt und Land, genossenschaftlich organisiert aber auch

ein gutes Stück der Erwerbswirtschaft, vor allem der bäuerliche Beruf, wo sich der Kleinbauer nach der verschiedensten Richtung sowohl in gemeinsamer Beschaffung der Betriebsmittel als in gemeinsamer Verwertung der Produkte die Vorteile des Grossbetriebes zunutze gemacht hat. Die Mitgliederzahl der Konsumvereine spielt um die halbe Million, in der Landwirtschaft hat das Bauernsekretariat 1930 8423 lokale Genossenschaften mit 367,363 Mitgliedern gezählt, 2—3 Mitgliedschaften pro Bauernhof. Neben diesen beiden Hauptformen des Genossenschaftswesens, die in grossen regionalen, kantonalen und interkantonalen Verbänden gipfeln, findet sich eine grosse Zahl von Genossenschaften, die irgendwelche Teilbedürfnisse der privaten Verbrauchs- oder Erwerbswirtschaft versorgen, wie Wohn-, Elektrizitäts-, Kreditgenossenschaften (worunter 540 Raiffeisenkassen), Versicherungsgenossenschaften, die an Bedeutung zunehmenden gewerblichen Einkaufsgenossenschaften, etwa des schweizerischen Baumeisterverbandes oder des Bäckerverbandes, oder Genossenschaften, die an bestimmten Stellen der Industrie und dem Handel wertvolle Hilfsdienste leisten, wie Schweizer Mustermesse und Markthallen.

Die Freiheit des Gesetzgebers von 1881 und das fast völlige Fehlen eines den speziellen Aufgaben der Genossenschaft angepassten Rechtes hatten aber auch ihre G e f a h r e n. Die strengeren Bestimmungen des Aktienrechts verscheuchten viele ihrem Zweck nach durchaus zu Aktiengesellschaften geborenen Gebilde ins elastischere Genossenschaftsrecht. Das alte Recht erleichterte so die Gesetzesumgehung, es erschwerte den echten Genossenschaften ihre in vielen Statuten stark hervorgehobene und in Instituten, wie dem genossenschaftlichen Seminar Freidorf, verkörperte Erziehungsaufgabe, es verdunkelte neuen Genossenschaftern die Erkenntnis des Wesens und der besonderen Ziele der Genossenschaft. Schliesslich hat dieser Sachverhalt es oft dem Gesetzgeber und dem Richter bei Entscheidung einzelner Rechtsfragen nicht nur im Zivil-, sondern namentlich auch im Steuer- und Gewerberecht fast unmöglich gemacht, die der Genossenschaft gemässeste Lösung zu treffen, weil immer auch die unechte Genossenschaft mitberücksichtigt werden musste.

Diesen Gefahren durch eine schärfere gesetzliche Umschreibung des Genossenschaftsbegriffs zu begegnen, war von Anfang an das Bestreben der Genossenschaftskreise und vom Entwurf Hoffmann an auch das Ziel des Gesetzgebers selbst.

Aber was ist nun eine echte Genossenschaft im Sinne des neuen Rechts? Man kann das, was der Gesetzgeber im Auge hatte, am besten veranschaulichen am Gegensatz zur AG., von der die Genossenschaft in vielen Einzelfragen jetzt auch am deutlichsten abgegrenzt ist.

Die AG. ist Kapitalanlagegemeinschaft, die Genossenschaft Personenvereinigung, die AG. will Kapital organisieren, die Genossenschaft Personen zusammenfassen zu einem Werk gemeinsamer wirtschaftlicher Selbsthilfe. Bei der AG. ist die Beziehung des Aktionärs zum Zweck der AG. stets nur eine mittelbare, bei der Genossenschaft dagegen muss eine u n m i t t e l b a r e Beziehung des Genossenschaftszwecks zur Einzelwirtschaft des Genossenschafters bestehen. In der AG. ist ein Stück Vermögen des einzelnen, in der Genossenschaft ein Stück der wirtschaftlichen Persönlichkeit selbst aufgegangen, die Genossenschaft ist Organ für gleichartige Teilzwecke der Einzelwirtschaften, sie dient der Stärkung dieser Einzelwirtschaft, dieses Einzelgewerbes. Auch die Aktie dient natürlich der Wirtschaft ihres Besitzers, aber allgemein, die Genossenschaft dagegen soll ganz b e s t i m m t e, g l e i c h a r t i g e Interessen dadurch fördern, dass die privaten Einzelwirtschaften in dieser bestimmten Richtung zusammengefasst werden zu einem Stück Gemeinwirtschaft, zu gemeinsamem und deshalb verbilligtem Einkauf, zu gemeinsamem und deshalb unter günstigeren Bedingungen erfolgendem Absatz, zu gegenseitiger und deshalb besonders vorteilhafter Befriedigung des aktiven und passiven Kreditbedürfnisses. An Beispielen wird das klarer: Eine Grundstücks-AG., eine Hotel-AG., eine Elektrizitäts-AG. will den Aktionären weder Wohnungen, noch schöne Ferien, noch Elektrizität vermitteln; das verkauft sie Dritten, mit denen sie in Geschäftsbeziehungen tritt. Dem Aktionär verschaffen alle drei gleichermassen eine Rendite; bei gleichem Ertrag kann man die Aktien vertauschen, ohne dass sich an der privaten Wirtschaft des Besitzers etwas ändert. Eine Wohngenossenschaft dagegen will den Wohnbedarf decken, der Hotelplan Ferien und Reisen der Genossenschafter verbilligen und ihre Gasthöfe füllen, die Elektra Birseck ihre Mitglieder billig mit elektrischem Strom versorgen.

Kurz: Die Genossenschaft ist keine Handelsgesellschaft und nicht auf gemeinsamen Handelsgewerbebetrieb gerichtet. Streng genommen gehört sie gar nicht ins Handelsrecht.

Man kann nicht verschweigen, dass es für den Gesetzgeber eine harte und nicht bis zum letzten Kern aufgeknackte Nuss war, eine dieser Abgrenzung entsprechende knappe gesetzliche Umschreibung zu finden. Der Entwurf Hoffmann hat noch die g e m e i n w i r t s c h a f t l i c h e G r u n d l a g e betont, der bundesrätliche Entwurf von der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder i n d e r G e m e i n s c h a f t gesprochen; die endgültige Fassung bekennt sich zum Merkmal g e m e i n s a m e r S e l b s t h i l f e und umschreibt die Genossenschaft als eine körperschaftlich organisierte Verbindung, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt. Die Wörtlein «in der Hauptsache» sind ein kleiner Schlupfwinkel für Randgebilde gegen die idealen Vereine zu, decken ideale Nebenaufgaben vieler Genossenschaften und berücksichtigen vor allem, dass manche Genossenschaften a u s n a h m s w e i s e auch den Bedarf von Nichtmitgliedern versorgen oder umgekehrt einzelne Mitglieder die Genossenschaft gar nicht in Anspruch nehmen wollen, sondern ihr, was namentlich bei Wohngenossenschaften vorkommt, als selbstlose Helfer beitreten.

Eine lückenlose Abgrenzung ist mit der Legaldefinition nicht erreicht. Das ist aber auch nicht mehr so nötig. Das Erreichte genügt schon deshalb, weil das Ziel, die Genossenschaftsform den echten Genossenschaften zurückzugeben, das Genossenschaftsrecht aus den besonderen Aufgaben der Genossenschaft heraus zu gestalten, als Leitgedanke die ganze Revision durchdringt und die Regelung wesentlicher Einzelfragen entscheidend bestimmt hat. Die Vorschriften beispielsweise über den Anteilschein oder die Verteilung des Reingewinns bilden eine eigentliche Ergänzung und Verdeutlichung der Begriffsbestimmung. Man kann heute nach Vollendung des Gesetzeswerks beinahe sagen, dass die

an den Eingang des Genossenschaftsrechts gestellte Definition ihren besten Dienst getan hat als Parole für die Beratung. Sie ist auch heute keineswegs überflüssig, aber doch in ihrer praktischen Bedeutung abgeschwächt. Der in einem äussersten Sinne liberale Gesetzgeber von 1881 hat im Genossenschaftsrecht ein Gewand zur Verfügung gestellt, das auch andern gesellschaftlichen Gebilden passte. Es war ihm gleichgültig, dass damit Verwechslungsgefahren und Maskierungsmöglichkeiten entstanden. Das Leben sollte sich selber schützen. Der Gesetzgeber von 1937 aber hat das Gewand bis in alle Einzelheiten so für die echte Genossenschaft zugeschnitten, dass es für Kostümierungszwecke unbrauchbar geworden ist. Eine AG. würde jetzt das Kleid zersprengen, ein idealer Verein drin herumschlottern.

Gerade dieser Sachverhalt wird mehr noch als die Legaldefinition manche unechten Genossenschaften zwingen, sich in Aktiengesellschaften zu verwandeln. Um Störungen bei dieser Umwandlung vorzubeugen, sieht das Übergangsrecht in Schlusstitel Art. 2 und 4 nicht nur eine fünfjährige Frist vor, innert der die Statuten dem neuen Recht angepasst werden müssen, bei Strafe der Auflösung durch den Handelsregisterführer, sondern der Bundesrat kann auch allgemein oder im einzelnen Fall Vorschriften erlassen über die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft ohne Liquidation.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei aber beigefügt, dass auch das neue Genossenschaftsrecht Raum bietet für einen reichen und mannigfaltigen Teil der Wirtschaft und Korporationen mit sehr verschiedenartigen Aufgaben offensteht. Auch die echte Genossenschaft mit ihrem Merkmal der gegenseitigen Hilfe ist soziologisch kein einheitliches Gebilde. Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), eine Zuchtstiergenossenschaft, die Mustermesse, die Hotelplan-Genossenschaft Duttweilers, ein aus Aktiengesellschaften bestehendes Kartell, die USEGO, haben sehr verschiedene weltanschauliche, volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Standorte und sind doch alles echte Genossenschaften.

Der Gesetzgeber hat im allgemeinen das Genossenschaftsrecht für alle Genossenschaftstypen einheitlich geordnet. Spezialbestimmungen enthält das Gesetz nur für Versicherungs- und Kreditgenossenschaften. Im Rahmen dieses Vortrages kann das Sonderrecht für diese beiden Arten nur an besonders wichtigen Stellen gestreift werden. Hier schon sei aber hingewiesen auf die wichtige und bisherige Zweifel beseitigende Vorschrift (Art. 841), dass die von einer konzessionierten Versicherungsgenossenschaft mit den Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungsverträge in gleicher Weise wie die Verträge mit Dritten dem Versicherungsvertragsgesetz unterstehen, den Mitgliedern also Gläubigerrechte gewähren.

(Fortsetzung folgt.)

Die Menschen, die, aus welcher Form und aus welchen Ursachen es auch immer ist, einmal Gewalt haben, kennen im allgemeinen das Volk nicht, sie kennen im allgemeinen das Recht nicht. Ach Gott! Wenn es mit ihnen auch diesfalls noch gut geht, so schwimmen sie auf der Oberfläche des Rechts und der Wahrheit herum wie abgestandene Fische auf der Oberfläche des Wassers.

Pestalozzi.
Zitiert in der N. Z. Z.

5 Millionen für die Erleichterung der Hausarbeit.

Kooperativa Förbundet fordert die schwedischen Hausfrauen auf, Anteile zu zeichnen.

Der Aufsichtsrat von Kooperativa Förbundet, des schwedischen Genossenschaftsverbandes, beschloss auf den Antrag der Verwaltungskommission, eine neue Produktion unter der Bezeichnung Erleichterung der Hausarbeit zu schaffen. Kapitalzeichnungen können in allen Konsumgenossenschaften, die Kooperativa Förbundet angeschlossen sind, oder unmittelbar bei Kooperativa Förbundet erfolgen. Die einzelnen Stücke lauten auf 10, 25, 100 und 1000 Kronen.

Diese neue Aktion verfolgt den Zweck, durch Rationalisierung der Kücheneinrichtung und der Hausarbeit die Arbeit der Hausfrauen leichter zu gestalten. Es finden sich schon gegenwärtig Hilfsmaschinen, die demselben Zwecke dienen, in grösserer Zahl auf dem Markte; sie weisen aber alle zusammen den Uebelstand auf, dass sie im Preise viel zu hoch sind, als dass sie für die grosse Masse der Hausfrauen in Betracht fallen könnten. Kooperativa Förbundet, dem durch die Konsumgenossenschaften rund 600,000 Haushaltungen angeschlossen sind, harrt hier ein seiner Natur angemessenes Tätigkeitsgebiet.

Kooperativa Förbundet hegt die bestimmte Hoffnung, dass die Bestrebungen auf diesem Gebiete auch in der Form einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit privaten Industrieunternehmungen, die in den in Frage stehenden Branchen bereits tätig sind, verwirklicht werden können. Die Voraussetzungen zu einer rationelleren Organisation der Nachfrage, der Herstellung und des Absatzes, die eine systematische Zusammenarbeit mit den Konsumgenossenschaften und Kooperativa Förbundet bieten kann, müssen nämlich nicht nur den Hausfrauen, sondern auch den Herstellern der Produkte bedeutende Vorteile verschaffen.

Der Gouverneur des amerikanischen Staates Wisconsin ruft eine Genossenschaftswoche aus.

Der Gouverneur des amerikanischen Staates Wisconsin, Philip F. La Follette, rief in eindringlicher Weise zur Teilnahme an der vom 14. bis 18. Februar 1938 stattfindenden Genossenschaftswoche auf. Er sagte: «Heute ist mehr denn ie erkannt, dass viele unserer Probleme durch das Volk selbst, durch Zusammenarbeit in allgemeinen der Erziehung, der Warenverwertung und der Warenvermittlung dienenden Gruppen gelöst werden müssen. Wenn wir das Beste vom Genossenschaftswesen erreichen wollen, müssen wir die Prinzipien des Genossenschaftshandels studieren und bekannt machen und die Errungenschaften der verschiedenen genossenschaftlichen Betätigungen in Wisconsin hervorheben.

Es wird für alle nützlich sein, dieser Bewegung Aufmerksamkeit zu schenken und den Unterricht über diese Prinzipien auszudehnen.»

Die Heimatgemeinde ehrt ihren grossen Mitbürger.

Herr Dr. B. Jaeggi, Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., hat seiner Heimatgemeinde Mümliswil (Kt. Solothurn), wo er am 12. August 1869 geboren wurde, stets grosse Anhänglichkeit bewiesen. Die Mümliswiler wissen das zu schätzen und erweisen sich auch für die grossen Dienste ihres Mitbürgers dankbar.

In dem Sammelwerk «Ortsgeschichtliches», von dem im Dezember 1937 das 2. Heft, das den Titel « Ortsgeschichtliches über Mümliswil - Ramiswil »

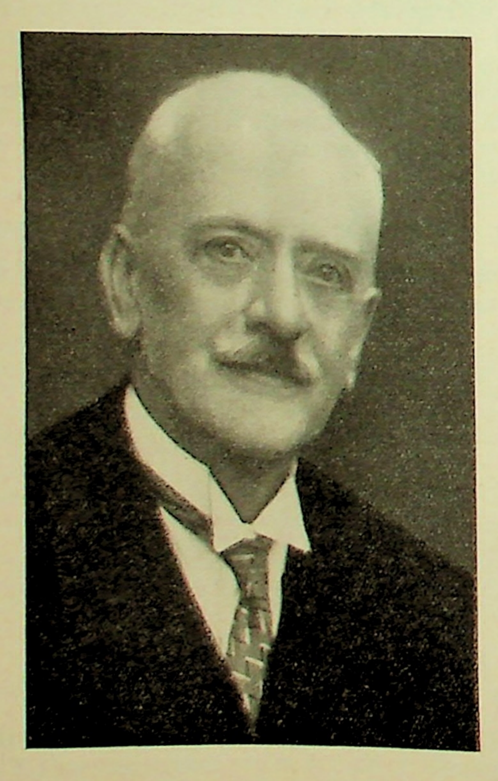
trägt, erschienen ist, wird neben zahlreichen anderen Beiträgen eine ausführliche anschauliche Biographie des grossen schweizerischen Genossenschafters gegeben. Der Bearbeiter dieses Heftes schreibt im Vorwort:

«Mit der Publikation der Biographie des Dr. h. c. Bernhard Jaeggi greife ich dem Kapitel «Hervorragende Mitbürger» vor. Dieses geschieht aus dem persönlichen Bedürfnis heraus, eine Persönlichkeit und insbesondere einen Mitbürger zu ehren, welcher sich aus einfachen Verhältnissen und aus eigener Kraft heraus, zum hochangesehenen Grosskaufmann emporgearbeitet hat: ein self-made-man im ureigensten Sinne des Wortes, welcher mit erstaunlicher Zielsicherheit seine Wege ging und in voller Harmonie mit sich selbst grösste und seltene Lebenserfolge erreichte.»

Das am meisten beachtete Zeichen seiner Treue zu seiner Heimatgemeinde gab Herr Dr. Jaeggi jüngst durch die Ermöglichung des Baues eines genossenschaftlichen Kinderheims in Mümliswil (siehe «S. K.-V.» Nr. 48, 1937). «Darüber hinaus ist — wie es in der Biographie am Schlusse heisst — Bernhard Jaeggi der grosse Freund und Förderer der lokalen Wirtschaft und Industrie und vielfacher Wohltäter geblieben.»

† John Penny.

John Penny war einer der besten und geschätztesten Genossenschafter der britischen Genossenschaftsbewegung. Er wurde im Jahre 1870 geboren. Trotz der Opposition seitens seiner Eltern, die im Privathandel standen, schloss er sich der Konsumgenossenschaft in Preston, seiner Geburtsstadt, an.



Schon sehr jung hat er am englischen genossenschaftlichen Volksblatt, den «Co-operative News», mitgearbeitet. 1892 wurde er Redaktor des «Preston Advertiser» (Prestoner Anzeiger).

John Penny war wirklich vom Geist der Pioniere von Rochdale erfasst. Im Jahre 1898 versuchte er die Gründung einer Genossenschaft in London. Da die nötigen Mittel fehlten, stellte er seine eigene Wohnung zur Verfügung, und während einer gewissen Zeit ging der Verkauf in seiner Wohnung vor sich. — Im Jahre 1921 wurde John Penny an die Spitze der englischen Grosseinkaufsgesellschaft gerufen.

Die welschen Genossenschaften auf dem Sünderbänklein.

(Schluss.)

Auf Einladung der Verwaltungskommission haben die Kreisverbände auf der Tagesordnung ihrer Herbstversammlungen folgendes Traktandum gesetzt:

«Bericht zur Frage der Verlängerung des Warenhausbeschlusses vom 27. September 1935 betr. das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften.»

In St. Maurice haben die Delegierten des Kreises I am 3. Oktober 1937 die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung der zwei welschen Kreisverbände verlangt.

In St. Imier lagen der Versammlung der Delegierten des Kreises II am 10. Oktober 1937 drei Resolutionen vor, deren Wortlaut in No. 50 vom 8. Dezember 1937 des «Coopérateur Suisse» wiedergegeben wurden und von denen die dritte grundsätzlich Annahme fand. Die Resolution verlangte energisch die möglichst baldige Rückkehr zur Verfassungsmässigkeit, die freie Entwicklung der Genossenschaften ohne Hindernisse und Bedingungen, den Zusatz als zweites Alinea zum Art. 6, dass die Läden einer Selbsthilfegenossenschaft, die nicht ein Grossunternehmen im Sinne des Art. 4 darstellt, nicht dem vorliegenden Beschluss als Filialen eines Verbandes unterstellt sind; sie weist jede zusätzliche Bedingung in der Form einer Uebereinkunft mit dem Schweizerischen Gewerbeverband zurück; die Red.)

Im Einverständnis mit Herrn Tannaz, Präsident des Kreises I, übertrug sie die definitive Fassung der Resolution einer gemeinsamen Versammlung der zwei Kreisvorstände, zu der Herr M. Maire besonders eingeladen wurde.

Diese Zusammenkunft fand in Neuenburg am 15. Oktober statt. Sie akzeptierte den bekannten Text, verlangte dessen Uebersetzung ins Deutsche und beschloss die Zustellung der Resolution an die Mitglieder der Bundesbehörden, des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission des V. S. K., an die Vorstände der Kreisverbände und die welsche Presse.

Diese Art der Bekanntgabe war der Verwaltungskommission, die ihr stillschweigend zustimmte, da sie gegenüber den Vorständen der welschen Kreisverbände betr. die Art ihres Vorgehens keine grundsätzlichen Einwendungen erhob, bekannt.

Um gerecht und ganz objektiv zu sein, sei hinzugefügt, dass Herr Maire, der der Sitzung vom 15. Oktober in Neuenburg und dann derjenigen vom 22. Oktober in Yverdon beiwohnte, formell erklärt hat, die Verwaltungskommission in keiner Weise zu verpflichten und dass die ganze Frage in den Händen des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses liege.

Weshalb diese zweite Sitzung in Yverdon? — Sie war dringend zusammenberufen und sollte orientieren über den Eindruck, den Alinea e der Resolution vom 15. Oktober, das folgendermassen lautet, gemacht hat:

«Sie weisen jedoch jede zusätzliche Bedingung in der Form von Abmachungen mit den Organisationen des Privathandels zurück.»

Sie hatte auch über die Aufrechterhaltung oder Streichung dieses Textes zu entscheiden. Man entschied sich für die Aufrechterhaltung.

Wir sind auch jetzt noch überzeugt, dass die welschen Genossenschafter Recht gehabt haben, mit sich selbst konsequent zu sein und an der Leitidee, die nicht auf die Pflicht, die freie Entwicklung der schweiz. Genossenschaftsbewegung zu verlangen, verzichtet, sondern das allgemeine Interesse im weitesten Sinne dieses Wortes wahrt, festzuhalten.

Ihre energische und entschlossene Haltung wird unserer wirtschaftlichen Bewegung grössere Dienste leisten, als die Kompromisse und Abmachungen, so schmackhaft diese auch sein mögen.

Ihre so verurteilte Resolution hat nicht das negative Resultat, das einige fürchteten, indem sie sie unkluger- und ungerechterweise tadelten, da im Ständerat, wo man sie nicht ganz ausser Acht lassen konnte, die Mehrheit zugunsten des Bundesbeschlusses vom 27. Oktober 1937 und seines Art. 6 viel deutlicher war (24:10) als im Nationalrat. Diese Mehrheit ist bestimmt nicht dem Vorherrschen der Unabhängigen und Sozialisten im Ständerat zu verdanken.

Nein, die Befürchtung, die sich in den Reihen vieler Genossenschafter der deutschen Schweiz manifestiert hat, hat nicht ihresgleichen mit derjenigen der interessierten Anhänger des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935. Der Schweiz. Gewerbeverband schreibt:

> «Alle diejenigen, die die jüngsten Debatten in der Bundesversammlung verfolgt haben, haben feststellen können, dass die Verlängerung des Warenhausbeschlusses dieses Mal auf eine starke Opposition gestossen ist, vor allem von Seiten der Sozialisten und Unabhängigen. Es blieb deshalb für die Vertreter des Gewerbes keine andere Wahl, als sich Lösungen anzuschliessen, die einige Aussicht auf Erfolg hatten, und alles ins Werk zu setzen, um noch einmal die Verlängerung dieses Bundesbeschlusses zu sichern....»

> «Wir wissen, dass gewisse Kreise des Kleinhandels nicht eine Lockerung, sondern vielmehr auf eine Verschärfung der geltenden einschränkenden Massnahmen rechneten. Es ist jedoch zweifellos, dass jede Verschärfung dieser Massnahmen im Parlament auf eine unüberwindliche Opposition gestossen wäre und dass sie sogar die Nichtverlängerung dieses Beschlusses zur Folge hätte haben können.»

Die aufmerksame Lektüre dieser Ausführungen gibt ernstlich Anlass zu Ueberlegungen, und wir glauben, dass eine energischere Haltung der schweiz. Genossenschaftsbewegung das hätte erreichen können, was die Wortführer der gewerblichen Verbände so sehr fürchteten.

* * *

Es bleibt noch die Frage der Statuten, resp. der Kompetenz der Kreisverbände, so vorzugehen, wie dies die welschen Kreisverbände getan haben. Diese Frage wurde vor allem im Kreise VII behandelt, der auf Antrag von Prof. Frauchiger folgende Resolution gefasst hat:

> «Die Kreiskonferenz VII, in der Auffassung, dass einzelne Kreise des Verbandes statutarisch nicht befugt sind, von sich aus Sonderaktionen nach aussen zu unternehmen, welche die Gesamtheit verpflichten, bedauert die Uebermittlung der Resolutionen der Kreise I und II an die Mitglieder der Bundesversammlung und geht über diese Eingabe zur Tagesordnung.»

Wir unterziehen die gute oder schlechte Begründung des Antrages nicht einer gründlichen Ueberprüfung. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, dass das zweite Alinea des Art. 49 der Statuten des V.S.K. nicht einschränkend ist, wenn es festsetzt:

> «Aufgaben der Kreisverbände sind insbesondere....»

Diese die Statuten betreffende Frage wurde in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates des V. S. K. vom 11. und 12. Dezember 1937 anlässlich einer Interpellation zu dieser Frage von Dr. Durand (Genf) behandelt.

Nach einer bedeutsamen Diskussion zog die Verwaltungskommission ihr dem Aufsichtsrat vorgelegtes Begehren auf Aufnahme einer Erklärung in das Protokoll, das für die Zukunft wegweisend gewesen wäre, zurück.

Diese Erklärung stellte grundsätzlich fest, dass in Fragen, die die Gesamtheit der Bewegung interessieren, die Kreisverbände keine selbständige Initiative entfalten können und nicht das Recht haben, an die Behörden Eingaben zu richten, die sich im Widerspruch mit den Beschlüssen der zentralen Genossenschaftsorganisation befinden.

Durch den Uebergang zur Tagesordnung und durch Vermeidung eines — wie dies hätte angenommen werden können — Tadels an die Adresse der welschen Genossenschafter hat das oberste Organ des Verbandes klug gehandelt.

Die Resolution vom 15. Oktober 1937, die von den welschen Kreisverbänden gefasst wurde, reiflich überlegt, sehr kategorisch und präzis war, liess angesichts der Umstände, jedoch mit ganz scharf begrenzten Bedingungen, die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom Jahre 1935 zu. Sie enthielt aber für die verantwortlichen Organe des Verbandes nichts Unfreundliches. Ihre Bekanntgabe und ihre Absendung mussten etwas überstürzt werden, damit sie noch rechtzeitig in die Hände der Parlamentarier vor der endgültigen Beschlussfassung gelangte.

Seit 1933 haben also die welschen Genossenschafter ihre Meinung und ihre Forderungen nicht geändert, wie wir dies auch nachgewiesen haben. Sie haben sich strikte an die in Lugano im Jahre 1933 und durch die spätern Beschlüsse festgelegte Linie gehalten. Bis zum Beweis des Gegenteils glauben wir, dass sie recht haben.

Und vor allem, meiden wir den Anschein, als ob zwischen deutschen und welschen Genossenschaftern Uneinigkeit über die lebenswichtige und Grundfrage, d. h. die freie Entwicklung unserer auf dem Selbsthilfeprinzip begründeten Genossenschaften, bestehe.

Diese Einigkeit, ohne irgendwelche Risse, haben wir mehr denn je nötig im Moment, da wir die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung diskutieren und ausarbeiten.

Ueberlegen wir uns folgenden Passus in einem Artikel des Gewerbeverbandes:

«Im Laufe der zwei nächsten Jahre (1938 bis 1939, der Verfasser) sollte eine andere Lösung des Problems des Schutzes des Mittelstandes gegen die Filialbetriebe und die grossen Unternehmungen im allgemeinen (Hervorhebungen von uns, der Verfasser) gefunden werden. Nach unserer Ansicht kann eine dauerhafte Lösung nur auf der Basis der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung gefunden werden. Es liegt deshalb im wohlverstandenen Interesse des Mittelstandes, an der Verbesserung dieser Wirtschaftsartikel zu arbeiten, solange es noch Zeit ist; denn zweifellos wird im Falle der eventuellen Ablehnung dieser neuen Verfassungsbestimmung durch das Volk der Warenhausbeschluss nicht noch ein drittes Mal verlängert.»

Diese eindeutige Sprache sollte die verantwortlichen Führer der schweizerischen Genossenschaftsbewegung nicht tatenlos und indifferent lassen.

Von der Entschlusskraft, vom festen Willen und dem soliden Zusammenhalt aller Genossenschafter werden die Unabhängigkeit und freie Entwicklung unserer Bewegung abhängen. P.

Verschiedene Tagesfragen.

Ist der kaufmännische und gewerbliche Mittelstand in den neuen Wirtschaftsartikeln wirklich vernachlässigt? In der «Bäcker- und Konditoren-Zeitung» wird befürchtet, dass in den neuen Wirschaftsartikeln der kaufmännische und gewerbliche Mittelstand zu kurz komme. Es wird darauf hingewiesen, dass die Interessen der Genossenschaften besonders gewahrt wurden, dass für die Landwirtschaft besondere Bestimmungen vorhanden seien, dass für sie jedoch nur der Abschnitt der «vom Schutze wichtiger in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftszweige und Berufsgruppen» spricht, gelte. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, dass es nicht bei der heutigen Regelung bleibt, sondern dass auch «zur Erhaltung eines gesunden leistungsfähigen, kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes» vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden kann. Die Befürchtungen, die hier zum Ausdruck kommen, gehen entschieden zu weit. Wer die Wirtschaftsartikel auf ihren wahren Gehalt ergründet, wird ohne weiteres feststellen, dass für die Wahrung der Mittelstandsinteressen derartige Möglichkeiten geschaffen wurden, dass sich ein Schutz der Konsumenteninteressen direkt aufdrängt. Eine spezielle Bestimmung zum Schutz des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes erweist sich deshalb als überflüssig.

Berufliche Gliederung der konsumgenossenschaftlichen Mitgliedschaft. Der Verein in Genf hat unter seinen Mitgliedern eine Erhebung durchgeführt, um die berufliche Stellung der Mitglieder zu ermitteln. Das Erhebungsresultat bot folgendes Bild:

1. Freie Berufe	7.21 %
2. Beamte	10.08 %
3. Selbständige	21.50 %
4. Angestellte	16.97 %
5. Arbeiter	22.31 %
6. Diverse Berufe	3.37 %
7. Ohne Beruf	18.58 %

Kleinpreisgeschäfte. Vor kurzem erschien eine Meldung in den Zeitungen, nach der die «Epa» A.-G. in Berlin ihre Firma in «Kepa» verändert hat. Aus dem Einheitspreisgeschäft ist ein «Kleinpreisgeschäft» geworden. Dementsprechend ist auch die Satzung geändert worden, die jetzt als hauptsächlichsten Gesellschaftszweck den Vertrieb von Waren zu kleinen Preisen bezeichnet. Damit ist das letzte grosse Einheitspreisunternehmen vom deutschen Markt verschwunden, denn die anderen Grossfilialorganisationen gleicher Art, wie Ehape und Woolworth, haben schon früher die Bezeichnung als Einheitspreisgeschäfte aufgegeben.

Das Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. Mai 1933 errichtete in Deutschland eine absolute Sperre für Einheitspreisgeschäfte, so dass diese Betriebsform auf die vorhandenen Verkaufsstellen beschränkt wurde. Mit der Herausnahme der Bezeichnung «Einheitspreisgeschäft» aus der Firma fallen zunächst die Bestimmungen über die Zahl und die Ankündigung der Preisstufen weg. Die tatsächliche Wandlung der Preisstellungsformen und der Uebergang zum Kleinpreisgeschäft haben dann auch noch die weitere Folge, dass die bisherigen Einheitspreisgeschäfte sich in eine bestimmte Abart des Warenhauses verwandeln, für dessen Errichtung das Einzelhandelsschutzgesetz nur die Bedürfnisprüfung vorsieht.

Es ist aber keineswegs dieser Umstand, der die allmähliche Aufgabe des Einheitspreises bei den vorhandenen Firmen veranlasst hat und weiter veranlasst. Massgebend ist vielmehr die Preispolitik, welche die Einheitspreisgeschäfte vor besonders schwierige und im Grunde sogar unlösbare Aufgaben stellen musste. «Frkf. Ztg.»

Die Genossenschaften Schwedens unterstützen die Nachtarbeit in den Bäckereien.

Die schwedische Grosseinkaufsgesellschaft K. F. erklärte, das Nachtbacken sollte umsomehr fortgesetzt werden, als die Bäckereigewerkschaften stark genug sind, ihren Arbeitern, auch ohne gesetzliche Regulierung, befriedigende Bedingungen zu sichern. Ferner werden die Bäckereien, da diese im letzten Jahrzehnt weitgehend mechanisiert und mit den neuesten Maschinen ausgerüstet worden sind, die einen beträchtlichen Kapitalaufwand darstellen, mit durchgehendem Betrieb billiger arbeiten, und auf diese Weise werden sie eine Niedrighaltung der Brotpreise ermöglichen. Die von K. F. vorgenommene Untersuchung in bezug auf die Wirkung des nichtdurchgehenden Backbetriebes in den genossenschaftlichen Bäckereien zeigte, dass die Kosten dadurch so stark erhöht wurden, dass sie den Brotpreis beeinflussten. K. F. fordert daher eine genauere Untersuchung der Verhältnisse im Bäckereigewerbe, bevor irgendwelche Veränderungen in dem bestehenden Gesetz eingeführt werden.

Kurze Nachrichten

Rekordgoldproduktion der Welt. Nach den Schätzungen der Union Corporation Ltd. erreichte die Goldproduktion der Welt im Jahre 1937 den Rekordstand von 35.4 Millionen Feinunzen, deren Wert in Sterling zu 7 Pfd. St. je Unze sich auf 247,8 Millionen beläuft. Im Vergleich mit 32.9 Millionen Unzen, die im Jahre 1936 erzeugt wurden, bedeutet das eine Vermehrung um 7½ Prozent. Die Goldproduktion für 1937 der U. d. S. S. R. wird provisorisch auf 6 Millionen Unzen geschätzt.

Die schwierige Lage des Kakaomarktes. Trotz des Lieferstreiks der Goldküstenproduzenten sind die Kakaopreise ausserordentlich stark gesunken; sie liegen heute unter 50 % des Standes vom letzten Frühjahr. Man fürchtet, dass der Kakaomarkt neuen Preisschwankungen ausgesetzt sein wird, wenn der Widerstand der Goldküstenpflanzer zusammenbricht.

Die Gefahr einer Weizenkrise. Warnung des Weizenberatungsausschusses. Wenn angenommen wird, dass eine wesentliche Verminderung des Anbaugebietes weder in den Weizeneinfuhrländern noch in den Weizenausfuhrländern wahrscheinlich ist und dass die gleiche Fläche in Argentinien, Australien und Nordamerika für die Ernten der Jahre 1938 und 1939 wie im Jahre 1937 angebaut wird, wird die Gesamtanbaufläche ungefähr 28,000,000 Acres mehr betragen als genügen würde, um die Vorräte auf ihrem gegenwärtigen Stand zu halten und die Verbrauchsbedürfnisse zu befriedigen.

Weil ein gemeinschaftliches Vorgehen für die Lösung des Problems überschüssiger Weizenproduktion nicht besteht, wird eine Rückkehr zu den katastrophalen «Weizenkaufkraft»-Zahlen der ersten Jahre dieses Jahrzehntes erwartet.

Expansion des Unilever-Konzerns. Alle Aktien der N. V. Pasman's Fabrieken und N. V. Pasman's Exportslachterijen Fabrieken, zweier holländischer Unternehmen, die neben Margarine- und Seifenfabriken mehrere Exportschlächtereien besitzen, sind nach längeren Unterhandlungen vom Unilever-Konzern übernommen worden, der den Betrieb dieser Fabriken im gegenwärtigen Umfang weiterführen wird. Das autorisierte Kapital von Pasman's Fabrieken beträgt Fl. 1 Million; davon sind Fl. 200,000 begeben.

Ausserdem hat Unilever in Neufundland die Kontrolle über die beiden einzigen Margarinefabriken des Landes erworben. Es handelt sich hier zwar nicht um sehr grosse Objekte; doch beabsichtigt Unilever, die neufundländische Margarineerzeugung weiter auszubauen. Der Konzern hat bereits wichtige Seifeninteressen in Neufundland.

Rekordgewinne der britischen Woolworthläden. Die Jahresrechnung der Woolworth-Gesellschaft (Grossbritannien) für 1937 zeigt, dass die Handelsgewinne von 6,127,221 Pfund Sterling auf einen neuen Rekordstand von 6,781,202 Pfd. St. gestiegen sind. Die gesamte Dividendenausschüttung auf die 7½ Millionen Pfd. St. gewöhnliche Aktien beläuft sich auf 60 %, einschliesslich eines Bonus von 10 %. Die Gesellschaft befindet sich in einer ausserordentlich starken finanziellen Lage, indem die Bilanz bedeutende flüssige Aktiven umfasst. So betragen Bankguthaben und Barbestand zusammen 7,214,930 Pfd. St. gegenüber 6,710,319 im Vorjahr. Die Lager sind wieder gestiegen und werden für 1937 mit 3,320,760 Pfd. Sterling bewertet. Die Liegenschaften und Erweiterungen haben sich im vergangenen Jahr in üblicher Weise vermehrt.

Die Bata-Werke in Jugoslavien. Die im Jahre 1931 in Borovo, Slowenien, errichteten Batawerke für die Produktion von Leder- und Gummischuhwerk haben sich in kurzer Zeit so stark entwickeln können, dass sie heute eine ausschlaggebende Stellung in der jugoslavischen Schuhindustrie einnehmen. Heute produziert Bata in Jugoslavien etwa doppelt so viel Schuhe als die gesamte übrige Schuhproduktion des Landes zusammen. Der Schuhverbrauch des Landes hat sich von 1931 bis 1936 etwa verdoppelt, während die Preise für das von Bata erzeugte Schuhzeug sich in dieser Zeit um 50 % und mehr gesenkt haben. Im Jahre 1931 wurden etwa 3½ Millionen Paar Schuhe in Jugoslavien produziert und 1 Million Paar eingeführt; im Jahre 1936 produzierte Bata allein etwa 6 Millionen Paar, während die gesamte übrige Schuhproduktion mit 3½ Millionen Paar unverändert geblieben ist.

Aus der Praxis

Die Thesen der Verwaltungskommission oder „Um einen heissen Brei herum"!

Die Thesen der Verwaltungskommission (nachfolgend mit V.-K. bezeichnet) sind herausgekommen und den Verwaltungen zugestellt worden. Bis jetzt hörte man nur spärlich darüber sprechen. Es mag sein, dass nach den angestrengten Tagen des Monats Dezember und zahlreichen Inventuren wenig Lust besteht, gleich wieder in ein neues Thema einzugreifen. Aber *man* sollte sich doch eine Meinung bilden über das, was die Thesen der V.-K. bezwecken.

* * *

Wenn man an Konferenzen geht, so sollte, nach allgemeinen Begriffen, jeder eine Meinung haben oder sich eine solche im Laufe der Besprechung machen und zum Ausdruck bringen.

Versammlungen, gleich welcher Art, wo es so still und folgsam ist oder wo geheimnisvolles Schweigen dominiert, hinterlassen eine unangenehme Stimmung. Es weiss niemand recht, woran man ist. Erst hintendrein, nach Schluss der Versammlung, kommt die richtige Stimmung zum Ausdruck! —

* * *

Bezugnehmend auf die Thesen der V.-K. ist es meines Erachtens sehr wichtig, dass sich die massgebenden Häupter aussprechen und ihre Meinung unverhohlen äussern über die Fragen:

Wer ist für Fusion, sofern die Verhältnisse es erfordern?

Wer ist gegen die Fusion?

Wer ist für Belieferung durch einen benachbarten grösseren Konsumverein?

Wer ist gegen eine solche Belieferung?

Die Beantwortung ist keine einfache, sie will studiert, geprüft und überlegt sein.

Meiner Meinung nach sind Konsumvereine, die aus diesem oder jenem Grunde nicht vorwärts kommen, Kandidaten zur Fusion oder Verwaltungsübergabe an besser organisierte benachbarte Konsumvereine.

Die Ursachen, *warum* einzelne Vereine Mühe haben, jene Dienste den Konsumenten zu leisten, welche normalerweise verlangt werden können, sind die nämlichen, wie in Privatbetrieben auch.

Sie alle aufzuzählen hat keinen Sinn, aber auf die hauptsächlichen hinweisen, schadet nichts.

Die *Geschäftsleitung* ist zu wenig aktiv in bezug auf Propaganda, findet den Goût des Volkes nicht,

die neutrale Einstellung lässt zu wünschen übrig,

zu wenig haushälterisch veranlagt, zu wenig Voraussicht in bezug auf Forderung der Zeit und kaufmännisches Vorgehen. Es kann zu viel oder zu wenig unternommen werden, es kann zu viel gebaut und umgebaut werden, die Lastenzinsen sind drückend geworden, die Reserven und innere Stärkung sind vernachlässigt worden, *man* war zu freigebig, und man hat zu viel verteilt, statt *Abschreibungen* vorzunehmen.

Weitere Ursachen können sein: zu wenig Kontakt und Austausch der Meinungen zwischen Personal und Verwaltung über Sortiment und Lager.

Die grossen Sortimente sind besonders gefährlich. Sie erfordern eine vermehrte Kontrolle, und sagen wir es gleich offen — eine sehr *fleissige Säuberung*. Aber wozu so viele Sorten in gleichwertigen Artikeln, warum 4—10 Sorten Waschpulver und Waschmittel aller Art, wozu so viele Sorten Zigaretten, Zigarren und Tabak? Warum 4 bis 10 Sorten Kaffee, Teigwaren und unzählige Artikel aller Art bei einem relativ kleinen Mitglieder- und Bevölkerungsbestand?

In all diesen Fällen gilt es, die richtige Wahl zu treffen und *Rückgrat* gegen alle überflüssigen Offerten zu zeigen.

Jeder Geschäftsreisende sucht natürlich so viel abzubringen, als er kann. Er schlägt die höchsten Töne an, beteuert und beschwört, garantiert oder möchte garantieren den grössten Erfolg; denn auch er bittet ums tägliche Brot!

Da gilt es eben, stark zu sein und Rückgrat zu zeigen, dazu höflich und bestimmt abzulehnen, wo das vorhandene Sortiment es gebietet.

Es geht nicht an, dass man in einem Laden die Artikel der ganzen Welt unterbringen kann.

* * *

Zur *zweckmässigen Rationalisierung* muss das Personal beigezogen, angehört und instruiert werden, und eine Verwaltung, die dieser Forderung nicht Rechnung trägt, begeht einen kapitalen Fehler.

Zur Rationalisierung bietet die *Co-op-Marke* eine ausgezeichnete Handhabe. Und wenn es auch aus lokalen und regionalen Verhältnissen gegeben ist, nicht nur auf eine Marke zu schwören, so sollte und muss die *Co-op-Marke* doch wegleitend sein.

Jede Verwaltung hat zur Pflicht, die Geschäftsführung *wirtschaftlich* zu gestalten. Das ist der tiefere Sinn der Thesen der V.-K. Hierüber muss sich jeder Genossenschaftsführer klar sein.

Argus.

Ratschläge oder Veto.

Es ist eine der wichtigsten Obliegenheiten der Treuhänder und Revisoren, unseren Verbandsvereinen Ratschläge zu erteilen. Diese werden jedoch leider des öftern nicht gerne gehört und auch

nicht immer berücksichtigt, obwohl sie zu Nutz und Frommen der Betriebe erfolgen.

Wie es gehen kann, ersehen wir aus einem Briefwechsel mit einem Verbandsverein, dessen frühere Verwaltung die guten Ratschläge des Verbandsrevisors stets in den Wind geschlagen hat.

Die neue Verwaltung, die sich redlich Mühe gibt, das Schifflein wieder flott zu bringen, schrieb kürzlich in einem gewissen Unmut an den V. S. K. u. a.: «Sie haben wohl schon früher Ihre Vorbehalte und Einwendungen gemacht, aber ein Veto ist auch nicht erfolgt, als die Rückvergütung trotz prekärer Lage auf 9 % erhöht wurde.»

Gewiss, die Verwaltung dieser Verbandsgenossenschaft hat nicht ganz unrecht, aber gerade die Vereine, die es angeht, sind meistens überempfindlich, und schon dringliche Ratschläge werden nicht selten als unerwünschte Eingriffe taxiert. —

Wir glauben, mit dem obigen Beispiel dargetan zu haben, dass, wenn den guten Ratschlägen unserer Revisoren rechtzeitig und gutwillig nachgelebt würde, ein Veto nie notwendig werden sollte. f.

Die Packung im Dienste der Absatzförderung.

Am zweiten Diskussionsabend im Rahmen der Vortragsreihe der Wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen, Basel, über «Die Rationalisierung der genossenschaftlichen Güterverteilung» sprach Herr Plattner, Graphiker des V. S. K., über das oben erwähnte Thema. Es wird heute niemand mehr Zweifel hegen, dass die Packung irgendeiner Ware zu einem der wichtigsten Propagandamittel geworden ist.

Die Ausführungen des Referenten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Packung erfüllte früher die einfache Zweckbestimmung, der Ware Schutz zu bieten. Heute ist die Packung weit über diese Zweckerfüllung hinausgewachsen und ist Werbemittel, Qualitätsgarantie, Umsatzvermehrer und Kunstträger geworden. Ebenso wichtig wie die Güte des Inhalts wurde die äussere Gestaltung der Verpackung. Für die gute Wirkung einer Packung ist ihre zweckmässige Form, zeichnerische Gestaltung und die Wahl der Farben von grosser Bedeutung. Hand in Hand mit guten Packungen müssen sodann geeignete Reklamemethoden zur Anwendung gelangen.

Die Beurteilung des Wertes und der Güte z. B. kosmetischer Artikel ist für den Aussenstehenden sehr schwer. Deshalb wird der Käufer beim Vergleich zwischen zwei Konkurrenzprodukten stets durch die äussere Aufmachung beeinflusst werden. Dazu kommt die Tatsache, dass die meisten Käufer eher geneigt sind, ein teures Markenpräparat zu kaufen, als ein bedeutend billigeres, aber weniger bekanntes Produkt ebenbürtiger Qualität. Die Aufklärung des Publikums über diesen Selbstbetrug ist mit geringem Erfolg verbunden oder gar nutzlos. Weshalb betrügt sich der Mensch denn selbst? Weil die meisten Kauflustigen beim Einkauf einer Ware sich nicht vom Verstand, sondern vom Gefühl leiten lassen. Verkaufs- und Kaufspsychologie nennt man das heute.

Wenn wir bedenken, dass auf der Basis psychologischer Verkaufsmethoden Millionen verdient werden, dann dürfen die Konsumgenossenschaften trotz ihrer grundsätzlich anderen Einstellung dieser Tatsache nicht fremd gegenüberstehen. Für die Ausgestaltung der Co-op-Packungen müssen deshalb die Erfahrungen der Markenartikelfabrikanten zu Rate gezogen werden.

Diesen Ausführungen liess Herr Plattner eine Reihe Lichtbilder von in- und ausländischen genossenschaftlichen und privatwirtschaftlichen Packungen folgen, die mit aller Deutlichkeit das Gesagte zu illustrieren vermochten und zeigten, wie mannigfach die graphisch-künstlerischen Leistungen in Form, Farbe und Schrift auf den Beschauer einwirken.

In der Diskussion wurde zur Absatzförderung unserer Co-op-Artikel die Schaffung eines einheitlichen, künstlerisch einwandfreien Plakates, sowie die Einführung von guten Phantasienamen gefordert. Der A. C. V. studiert die Frage, ob nicht die gewöhnlichen Papiersäcke in vermehrtem Masse bedruckt werden könnten, um auf diese Weise der Propaganda zu dienen. Eine rege Diskussion entstand auch über die Frage: Mehr verpackte oder mehr offene Ware? Eine Rückkehr zur früheren Praxis des Offenverkaufs kommt aus verkaufstechnischen und psychologischen Gründen gar nicht in Frage. Für Lebensmittel steht heute neben einer hygienisch einwandfreien Umhüllung die Forderung einer möglichst zweckmässigen und billigen Packung, in Verbindung mit der Abschaffung des Verkaufs kleiner und ungewöhnlicher Mengen im Vordergrund der Verkaufskalkulation. A. St.

Zehn Fragen, für jeden Briefschreiber.

Dr. Alfred Schirmer empfiehlt, laut «Rundschau», Hamburg, in seinem Buche «Bessere Briefe — bessere Geschäfte» jedem Briefschreiber, sich folgende Fragen zu stellen:

Hast du dir den Brief richtig überlegt, ehe du anfängst zu schreiben?

Hast du dich völlig in die Lage des Briefempfängers versetzt?

Bist du auf alle Punkte der Anfrage, auf alle Seiten der Sachlage eingegangen?

Hast du den Kernpunkt deutlich hervorgehoben?

Wendest du dich mit ehrlichen Worten an das Empfinden des Lesers?

Ist dein Brief sauber und übersichtlich (mit zahlreichen Absätzen) geschrieben?

Ist dein Brief frei von Rechtschreibfehlern und Sprachschnitzern?

Sind deine Sätze kurz, klar und entschieden?

Hast du statt abgedroschener Redensarten bildkräftige Wendungen gebraucht?

Ist dein Brief freundlich, dienstbereit und höflich?

Rechtswesen und Gesetzgebung

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung einer Genossenschaft für die Richtigkeit der Revisionen.

In einer Käsereigenossenschaft im Kanton Bern wurden alljährlich bei Geschäftsabschluss alle Rechnungen von den Revisoren geprüft und mit den vorhandenen Belegen verglichen. Dagegen wurde regelmässig unterlassen, auch gleichzeitig die Buchführung und die Kasse des Kassiers einer Revision zu unterziehen, weil man dem Kassier als Genossenschafter volles Vertrauen schenkte.

Bei der Demission des Kassiers stellten sich jedoch Kassadifferenzen ein zwischen den Berechnungen des Uebergabesaldos von Kassier und Rechnungsführer. Letzterer errechnete einen mehrfach höheren Betrag als Aktivsaldo, als der Kassier bares Geld in der Kasse hatte. Durch eine Expertise wurde die Richtigkeit des vom Rechnungsführer angegebenen Saldos bestätigt, und es wurde weiterhin festgestellt, dass der abtretende Kassier in der Führung seiner ihm anvertrauten Kasse sehr nachlässig gewesen sei. Der Experte bezeichnete die Buchführung als ein Chaos ohne jede Beweiskraft.

Da sich der abtretende Kassier weigerte, das festgestellte Manko zu übernehmen, kam es zum Prozess. Das Gericht anerkannte die grundsätzliche Haftbarkeit des Kassiers. Von dem Mankosaldo im Betrage von Fr. 2576.90 wurde ihm jedoch ein Betrag von Fr. 576.90 erlassen mit folgender Begründung:

«Haftet der Beklagte demnach grundsätzlich für den nach Gutachten B. während seiner Kassiertätigkeit entstandenen Fehlbetrag, so erachtet es der Richter als gegeben, dass die Ersatzpflicht gestützt auf Art. 44 OR. in gewissem Umfang ermässigt wird. Es steht nämlich fest, dass während der Kassiertätigkeit des Beklagten vom März 1930 bis März 1935 keine einzige Kassarevision stattgefunden hat, trotzdem in den Statuten der Klägerin solche Revisionen alljährlich vorgesehen sind.

Die Vornahme der statutengemässen Revisionen ist nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht. Dafür, dass die Kassarevisionen unterblieben, ist der Vorstand der Klägerin dieser gegenüber verantwortlich. Es wäre Pflicht des Vorstandes gewesen, für die Vornahme dieser Kassarevisionen zu sorgen. Bei Vornahme dieser Revisionen hätte bereits früher, als der Fehlbetrag noch niedriger war, ein solcher festgestellt werden müssen.»

Das Urteil, das in dieser Frage grundsätzliche Bedeutung erhält und auf welches sich eventuell spätere stützen werden, zeigt, wie absolut erforderlich für die Organe einer Genossenschaft oder auch einer öffentlichen Korporation es ist, die Kassarevisionen strikte und ohne jede Rücksichtnahme durchzuführen, wenn sie nicht selbst für spätere Fehlbeträge mithaftbar gemacht sein wollen.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Die Gründung Genossenschaftlicher Studienzirkel hält in der deutschen Schweiz immer noch an. In der Berichtswoche wurden uns bekannt die Konstituierungen von Zirkeln in **Worb** (je einer in Worb und in Gümligen) am 10. Januar, **Rüti** (Zch.) am 25. Januar, **Luzern** am 31. Januar, **Wald** (Zch.) am 1. Februar und der Filialgemeinde Hinwil des Konsumvereins **Wetzikon** (Zch.) und Umgebung am 3. Februar. Der neugegründete, zweite Zirkel des Konsumvereins Rüti-Tann setzt sich vorwiegend aus Mitgliedern der Frauenkommission zusammen, währenddem sich der ebenfalls zweite Zirkel des Konsumvereins Wald und Umgebung zur Hauptsache aus jungen Leuten rekrutiert. Beim Zirkel in Hinwil schliesslich handelt es sich um die vierte Gründung innerhalb des Konsumvereins Wetzikon und Umgebung. Durch diese sechs neuen Zirkel erhöht sich die Gesamtzahl der Zirkel in der deutschen Schweiz von 81 auf 87 und in der Schweiz überhaupt von 133 auf 139. In der Woche, in der die Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins», die diesen Bericht veröffentlicht, erscheint, werden einige weitere Neugründungen hinzukommen. Es ist damit vorauszusehen, dass — eine Hoffnung, die noch zu Anfang des Jahres kaum berechtigt erschienen wäre — die Zahl der Zirkel in der deutschen Schweiz allein bis zum Ende der diesjährigen Kampagne die Gesamtzahl der Studienzirkel der Saison 1936/37 übertreffen wird.

Innerhalb des Studienzirkels **St-Aubin** sprach Herr Dupuis, Vertreter-Revisor des V. S. K., über den Gründer des A. C. V. beider Basel, Collin-Bernoulli, innerhalb des Studienzirkels **Tramelan** Herr Ch.-U. Perret, Präsident des Kreisverbandes II des V. S. K., über die Förderung der Genossenschaftlichen Fortbildung. n.

„Die GöC-Zwillinge".

Die Grosseinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine hat die Reihe ihrer genossenschaftlichen Publikationen um eine sehr beachtenswert erscheinende Jugendzeitschrift erweitert. «Die GÖC-Zwillinge» — so heisst die Monatsschrift für die Jugend und Jugendfreunde — ist ähnlich aufgemacht wie die in der Schweiz weitherum bekannte Jugendzeitschrift «Der Spatz». Die vorliegende Nummer 1 enthält u. a. eine Erzählung von Peter Rosegger; eine Elephantengeschichte; Mitteilungen über Geheimnisse im Winter-Wald; ein Bilderrätsel; Ausführungen über eine Göc-Fabrik; etwas Propaganda für Göc-Produkte sowie eine ganze Reihe wohlgelungener photographischer und zeichnerischer Reproduktionen.

Die Publikation wird zweifellos bei der Jugend Gefallen finden. Wer die «GÖC-Zwillinge» nicht mit barem Gelde sich erstehen will, kann sie sich durch Einsendung von Marken, die den Göc-Artikeln beigelegt sind, erstehen. Ein Heft der «GÖC-Zwillinge» kostet 50 Groschen, nach der Schweiz geliefert 50 Rappen.

Die Herausgabe der «GÖC-Zwillinge» zeigt, dass man auch in Oesterreich nach wie vor der Arbeit zur Gewinnung der Jugend für die Genossenschaftsbewegung grosse Bedeutung beimisst.

Diese neueste Publikation dürfte eine weitere Anregung auch für unsere Bewegung sein, den schon erwogenen Plan der Herausgabe einer Jugendzeitschrift der Realisation näher zu bringen.

Bewegung des Auslandes

Norwegen. Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes. Der im November vorigen Jahres durch die Abteilung für soziale Angelegenheiten ernannte Ausschuss zur Prüfung eines Gesetzes betreffend die Genossenschaften, hat jetzt seinen Bericht und den Entwurf für ein Gesetz unterbreitet, das das im Jahre 1925 entworfene Gesetz zur Grundlage hat. Der Ausschuss stellt fest, dass, in Anbetracht der Wichtigkeit der Genossenschaftsbewegung, eine unbedingte Notwendigkeit für ein genossenschaftliches Gesetz vorliegt. Es ist vorgesehen, das Gesetz nur auf echte genossenschaftliche Unternehmen anzuwenden und es auf rein geschäftliche Unternehmen zu beschränken. Vereinigungen werden in gutem Glauben als Genossenschaften anerkannt werden, wenn sie gebildet wurden, um das Interesse ihrer Mitglieder als Konsumenten und Arbeiter zu schützen, wenn sie zu jeder Zeit neue Mitglieder zu den gleichen Bedingungen wie die alten annehmen und ihr Kapital nicht eine feste Summe ist. Es wird vorgeschlagen, dass jede Genossenschaft ein Gründungskapital haben sollte, das in gleiche Anteilscheine geteilt sein und von dem jedes Mitglied mindestens einen übernehmen müsste. Die Satzungen können auch bestimmen, dass beschränkte Beträge als Anteil- oder Leihkapital gezeichnet werden müssten von den Mitgliedern und dass die Mitgliedschaft sowohl dem Mann wie seiner Frau offen steht. Und zwar soll der Mann die volle Verantwortung als Mitglied übernehmen, während es der Frau erlaubt sein soll, einen kleineren Anteil zu übernehmen, ohne weitere Verpflichtung Kapital zu zeichnen. Der Entwurf enthält Bestimmungen betreffend die Konstitution und Führung von Mitgliederversammlungen, die Aufstellung von Bilanzen und Revisionen, die Bildung von Reserven, Besteuerung und Barzahlungsgeschäften.

Oesterreich. Eine neue genossenschaftliche Fabrik. Mit 1. Januar 1938 ist die Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik der altbekannten Firma Hartwig & Vogel in Wien in genossenschaftlichen Besitz übergegangen.

Aus organisatorischen Gründen wurde die Führung des Betriebes einer neu gegründeten «Co-op»-Industriegesellschaft für Lebensmittel und chemische Produkte m. b. H. übertragen, der, wie schon die Firma andeutet, auch die Betriebsführung der chemisch-technischen Fabrik der GöC übergeben werden wird.

Spanien. Der Nationale Genossenschaftsverband, dessen Sitz normalerweise sich in Madrid befindet, hat seine Büros vorübergehend von Valencia nach Barcelona verlegt, um mit der Regierung in Verbindung zu bleiben, mit der sie in Bezug auf den Ankauf und die Verteilung von Nahrungsmitteln und anderen Notwendigkeiten für das republikanische Spanien eng zusammenarbeitet. Er hat jetzt auch den Vorteil einer Verbindung mit allen katalonischen zentralen Genossenschaftsorganisationen. Die nationale genossenschaftliche Monatsschrift «El Cooperador» wird in den ersten Wochen dieses Jahres wieder erscheinen.

— Die Genossenschaftsunion von Barcelona. Trotzdem durch die Fusionierung von über 40 kleinen Genossenschaften der Stadt die Mitgliederzahl und der Umsatz seit der Errichtung dieser Union bedeutend gestiegen sind, ist die Beschaffung neuen Kapitals durch die gegenwärtigen Schwierigkeiten und die vermehrten Kosten, die durch die Neueinrichtung zahlreicher kleiner von der Union jetzt als Filialen übernommenen Verteilungsstellen sich ergaben, notwendig geworden. Die Union hat deshalb einen Plan für die Ausgabe von kurzfristigen Obligationen von je Pts. 50 entworfen, die in monatlichen Raten einbezahlt werden können. Diese Obligationen werden nur an Mitglieder abgegeben werden und nicht übertragbar sein. Das Rückzahlungsdatum wird durch eine ausserordentliche Generalversammlung vereinbart; aber eine Zeit wird nicht festgesetzt werden, so lange die politische Lage nicht wieder normal ist.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Die vom A. C. V. beider **Basel** berechnete Indexziffer der Kleinhandelspreise zeigt am 1. Januar einen Stand von 132,35 Punkten (1. Juni 1914 = 100) und ist damit um 0,46 % höher als am 1. Dezember 1937. Einen Aufschlag verzeichnen Eier, Abschläge Arachideöl und Schweinefett.

In den vereinigten Genossenschaftlichen Frauengruppen von **Lausanne** sprach am 10. Februar Mme Gillabert-Randin über «Bäuerinnen als Genossenschafterinnen», am 11. Februar in der Filialgemeinde Villeret des Verbandsvereins in **St-Imier** Herr Ch.-H. Barbier, Redaktor der Presseorgane des V. S. K. in französischer Sprache, über «Genossenschaftsbewegung und Jugend». Am 12. Februar spricht in **Embrach** Herr Prof. P. Haller, Zürich, über «Privatwirtschaftliche und genossenschaftliche Geschäftsgrundsätze» und am 15. Februar in **Lausanne** Herr H. Dubreuil vom Internationalen Arbeitsamt über «Das Genossenschaftswesen, die einzige vollständige soziale Lehrmeinung».

Klus veranstaltete am 5. Februar einen zweiten Propagandaabend mit reichhaltigem Unterhaltungsprogramm. **Balsthal** sieht für den 16. Februar einen Tee-Abend für die Frauen und Töchter der Mitglieder vor.

Balsthal veröffentlicht eine Aufstellung über die Bezüge seiner Mitglieder. Danach erreichten 159 oder 12.6 % maximal Fr. 50.—, 490 oder 38.9 % maximal Fr. 200.— und 909 oder 72.1 % maximal Fr. 500.—. Auf der andern Seite übersteigen nur 93 oder 7.4 % Fr. 1000.—. Da es sich bei dem angeführten Verein keineswegs um einen Ausnahmefall handelt, zeigt er, wieviel Mehrumsatz unsere Verbandsvereine allein durch eine grössere Bezugstreue ihrer Mitglieder erzielen könnten. Im übrigen liegen auch in Balsthal das Personal mit Fr. 1642.— und die Behördemitglieder mit Fr. 1215.— weit über dem Fr. 566.— betragenden Durchschnitt der Gesamtmitgliedschaft.

An Warenumsätzen können wir verzeichnen:

	1937	1936
Stabio (November-Oktober)	317,900	261,900
Baden (Januar-Dezember)	2,085,000	2,016,000
Gerra Gamb. (Januar-Dezember) . . .	116,300	104,100
Graistal-Winterberg (Januar-Dezember) .	230,100	222,600
Melano (Januar-Dezember)	44,310	41,500
Sils i. D. (Januar-Dezember)	243,600	213,100

In Stabio ist an der Umsatzzunahme die neuerrichtete Molkerei mit Fr. 20,780.— beteiligt. In Sils i. D. entfällt auf die neue Filiale Scharans ein Umsatz von Fr. 40,710.—, der, wie der Vergleich der Gesamtumsätze der Jahre 1936 und 1937 erzeigt, teilweise — aber immerhin nur teilweise! — auf Kosten der übrigen Ablagen erzielt wurde.

Mollis und **Flawil** geben schon jetzt ihren Mitgliedern Reisepläne bekannt. Mollis fährt am 15. Mai nach dem Hallwilersee, Flawil am 2. Juli nach Basel. Beide erleichtern ihren Mitgliedern die Beschaffung des Reisegeldes, Mollis durch eine eigentliche Reisekasse, Flawil durch Abgabe von besonderen Reisecoupons im Werte von je 50 Rp.

Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Biel** (B.) veröffentlicht sein Arbeitsprogramm für das Jahr 1938. Das Programm ist sehr reichhaltig und bietet den Mitgliedern Anregung und Belehrung auf den verschiedensten Gebieten.

Mit dem 1. Februar übernimmt der Allg. Konsumverein **Erstfeld** und Urner Oberland die Belieferung der beiden Verkaufsstellen des Konsumvereins **Gurtnellen.** Für die Mitglieder des Konsumvereins Gurtnellen ist an dieser Abmachung besonders wichtig, dass mit der Uebernahme der Belieferung des Konsumvereins Gurtnellen auch die Preise in Gurtnellen mit denjenigen in Erstfeld in Uebereinstimmung gebracht werden. Auch die Lokalauflagen des «Genossenschaftlichen Volksblattes» werden zusammengelegt. Im übrigen behält aber der Konsumverein Gurtnellen seine Selbständigkeit bei. h.

Zürich. Reiseeindrücke aus der Tschechoslowakei. Die Verwaltungskommission des Lebensmittelvereins Zürich hat unsere Mitglieder, die Behördemitglieder und das gesamte Personal auf Mittwoch, den 26. Januar 1938, zu einem Vortrag mit Lichtbildern «Reiseeindrücke aus der Tschechoslowakei», Referent: Herr Dr. J. Pritzker, Vorsteher des Laboratoriums V. S. K., eingeladen.

In einer prächtigen Lichtbilderschau voll glühender Farben führte uns Herr Dr. Pritzker mitten hinein ins pulsierende Leben der tschechoslowakischen Republik. Mit dem Auge des Forschers und Kunstkenners liess er uns interessante Blicke tun in Gegenwart und Vergangenheit. Ein feiner Humor spielt auf allen Wegen mit, die er uns führt. Wir lernen Land und Bewohner kennen, eine durch Jahrhunderte alte Kunst genährte Kultur und von ihr beeinflusst ein fleissiges Bauern- und Arbeitervolk. Es tritt uns in seiner Ursprünglichkeit, seinem schlichten Wesen so nahe, dass wir es lieb gewinnen und uns freuen über die politischen und sozialen Errungenschaften des Landes, für die der grosse Staatsmann Masaryk als Begründer der Demokratie die Grundlage geschaffen. Der Vortragende versteht es meisterhaft, Interessantes und Belehrendes so unterhaltend mitzuteilen, dass man, wie einige der mit grösster Aufmerksamkeit aufhorchenden Verkäuferinnen des Lebensmittelvereins Zürich versicherten, noch stundenlang zuhören könnte. M. H.

— Sitzung des Genossenschaftsrates. Zu dem in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» publizierten Sitzungsbericht erhalten wir noch folgenden Nachtrag:

Einer guten Tradition folgend, stellte der Genossenschaftsrat Fr. 15,000.— zur Abgabe von Kohlen oder Briketts an arbeitslos gewordene Mitglieder des L. V. Z. zur Verfügung. Im Vorjahre wurden Fr. 11,153.— zu diesem Zwecke der Solidarität verwendet. Etwa 1000 Familien haben sich bereits gemeldet. Die Höhe der Spende richtet sich nach der Zahl der Kinder und nach dem Bezuge der notleidenden Genossenschafter.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Sitzung der Verwaltung.

Die Mitglieder der Verwaltung der Versicherungsanstalt versammelten sich Samstag, den 5. Februar 1938, nachmittags 2¾ Uhr, vollzählig im Verwaltungsgebäude des V. S. K. Basel, zur Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1937, sowie weiterer Traktanden.

Die Zahl der Mitglieder hat sich von 90 auf 92 erhöht. 59 davon waren neben der Alters- und Invalidenversicherung auch der Hinterlassenenversicherung angeschlossen. Auf Ende 1937 verzeichnete die V. A. S. K. einen Bestand von 4592 Personen mit einer versicherten Lohnsumme von Franken 20,329,604.— in der Alters- und Invalidenversicherung sowie 2632 männliche Personen mit einer versicherten Lohnsumme von Fr. 14,679,189.— in der Hinterlassenenversicherung. Die Zahl der pensionierten Personen betrug Ende 1937 708 mit einer Pensionssumme von Fr. 1,696,651.35 in der Alters- und Invalidenversicherung, währenddem in der Hinterlassenenversicherung 212 Witwen, Waisen und andere Angehörige Pensionen im Betrage von Franken 304,726.80 beziehen.

An Prämien, Eintrittsgeldern, sowie Nachzahlungen auf Besoldungserhöhungen wurden Franken 2,472,267.55 eingenommen. Als Vergütung des neu eingeführten 25%igen Selbstbehaltes an vorzeitigen Invalidenpensionen wurden von den Mitgliedern der V. A. S. K. Fr. 188,324.— überwiesen. Die eingenommenen Kapitalzinsen erreichten den Betrag von Fr. 2,103,847.90. An Pensionen, Sterbegeldern und Abfindungen gelangten im Berichtsjahre Franken 1,996,453.85 oder rund Fr. 120,000 mehr als im Vorjahre zur Auszahlung.

Die gemäss den neuen Statuten und nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgestellte Jahresrechnung erzeigt auf Ende 1937 einen rechnungsmässigen Ueberschuss von Fr. 223,697.45, welcher Betrag nun zur teilweisen Amortisation des in der Sanierungsbilanz ausgewiesenen versicherungstechnischen Fehlbetrages Verwendung findet. Das in der Sanierungsbilanz per 31. Dezember 1936 aufgeführte Defizit reduziert sich somit von Franken 2,532,533.45 um Fr. 223,697.45 auf Fr. 2,308,836.—.

Der Jahresbericht äussert sich eingehend über die im verflossenen Jahre durchgeführte Sanierung der Versicherungsanstalt sowie über die neuen Statuten, die sich bereits günstig eingeführt haben. Es darf anerkennend hervorgehoben werden, dass der Uebergang von den alten zu den neuen Statuten sich im allgemeinen reibungslos vollzogen hat.

Jahresbericht und Jahresrechnung befinden sich nunmehr im Drucke und werden nach Fertigstellung den Mitgliedern zugestellt werden behufs Behandlung in der Sonntag, den 27. März 1938, vormittags 10 Uhr, in Luzern stattfindenden Delegiertenversammlung.

Von den weiteren Traktanden seien erwähnt: Ein Beschluss der Verwaltung, wonach der Verwaltungsausschuss ersucht wurde, sich mit den Mitgliedern in Verbindung zu setzen, um sie zu veranlassen, die Versicherung ihres gesamten Personals im Sinne von § 6 der Statuten durchzuführen. Wenn sich die Versicherungsanstalt weiter entwickeln soll und die beschlossenen Sanierungsmassnahmen sich richtig auswirken sollen, ist wünschbar, dass alle Kollektivmitglieder ihr gesamtes bisheriges und insbesondere das neu eintretende jüngere Personal zur Versicherung bringen. Die restlose Versicherung des gesamten Personals liegt übrigens auch im Interesse der Vereine, insofern, als sich daraus eine einheitliche Behandlung der im Vereinsdienst stehenden Personen ergibt.

Die neuen Statuten gaben Anlass zur Fassung verschiedener Beschlüsse, von denen wir besonders den hervorheben möchten, wonach für alle diejenigen Personen, die das in § 40 der Statuten vorgesehene Terminalter erreicht haben (zurückgelegtes 60. Lebensjahr für weibliche, zurückgelegtes 65. Lebensjahr für männliche Versicherte) und weiterhin als Aktivversicherte der Versicherungsanstalt angehören, die Prämienzahlungspflicht auf Ende des Jahres, in dem die vorerwähnten Terminalter erreicht werden, dahinfällt. In diesen Fällen erfolgt keine weitere Erhöhung des Versicherungsanspruches mehr, sondern er bleibt sich gleich vom Zeitpunkte an, an dem die Prämienzahlung aufgehört hat. Wenn dagegen der Versicherte die weitere jährliche statutengemässe Erhöhung des Pensionsanspruches wünscht, ist die ordentliche Jahresprämie zu bezahlen.

Dem Gesuch eines Mitgliedes, es sei im Austrittsfalle eines Versicherten im Laufe des Jahres jeweilen der volle Prämienanteil für die Monate, während der der Ausgetretene nicht mehr versichert ist, dem Mitglied zurückzuerstatten, konnte nicht entsprochen werden in Anbetracht dessen, dass es sich bei der Versicherungsanstalt um Jahresprämien handelt, die am ersten des Jahres fällig sind und nicht um Quartals- oder Monatsprämien, die zusammengenommen einen höheren Ansatz als die Jahresprämien ergeben.

Schuh-Coop

Verwaltungsrats-Sitzung vom 6. Februar 1938.

Sonntag, den 6. Februar 1938, versammelte sich der Verwaltungsrat der Schuh-Coop zur Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1937 sowie zur Festsetzung der ordentlichen Generalversammlung und ihrer Traktanden.

Jahresbericht und Jahresrechnung wurden zur Weiterleitung an die Generalversammlung genehmigt.

Der Umsatz der Schuh-Coop betrug im Jahre 1937 Fr. 8,368,032.81 oder rund Fr. 296,000.— weniger als im Vorjahre. Das Betriebsergebnis gestattet eine Verzinsung des Anteilscheinkapitals von Fr. 1,230,000.— zu 5%, eine Aeufnung des Fonds für Vergütung an das Personal von 5% des Lohnes auf Fr. 40,000.— und eine Vergabung an das Genossenschaftliche Seminar von Fr. 10,000.—. Um den Vereinen zu ermöglichen, für den Artikel Schuhwaren eine zweckentsprechende Propaganda zu entfalten, ist ihnen im Herbst ein Propagandakosten-Beitrag von Fr. 1.50 pro Paar Eigenfabrikate, die auf Lager bezogen wurden, ausbezahlt worden. Die finanzielle Situation der Schuh-Coop ist als sehr günstig zu bezeichnen; dagegen muss darauf hingewiesen werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und die Verhältnisse auf dem Schuhwarenmarkt im besonderen der Schuhindustrie keine rosige Lage bereiten. Infolge grosser Lagerbestände im Inland und starker Ueberproduktion bei den Privatfabriken wird weiterhin mit gedrückten Schuhpreisen gerechnet werden müssen, wogegen die Preisbildung für Leder auch heute noch eher steigende Tendenz aufweist.

Die Konkurrenz im Schuhhandel hat in der letzten Zeit ausserordentlich scharfe Formen angenommen; es wird deshalb der Aufmerksamkeit aller verantwortlichen Organe bedürfen, damit die genossenschaftliche Schuhwarenvermittlung auch förderhin im Interesse der Konsumenten die ihr zukommende Aufgabe erfüllen kann.

Die Generalversammlung wurde auf Sonntag, den 13. März 1938, vormittags 10½ Uhr, im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel angesetzt. Als Traktanden sind vorgesehen: Entgegennahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, Behandlung von Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1937 sowie Neuwahl der Revisoren.

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M.E.S.K.)

Verwaltungsrat.

Zur Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte versammelte sich der Verwaltungsrat der M. E. S. K. Sonntag, den 6. Februar 1938, unter dem Vorsitz des Herrn E. Angst im Genossenschaftshaus des Freidorfs.

Nach Verlesung des Protokolls wurden Bericht und Rechnung in Beratung gezogen. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass sich die Delegation infolge der durchgeführten Mitgliederbeitragsreduktion veranlasst sah, nicht nur die Entschädigung für Besorgung der Bureauarbeiten und für Bemühungen um Fr. 500.— zu kürzen, sondern auch genötigt sei, für die Verzinsung des Anteilscheinkapitals nur einen Zinsfuss von 4% in Vorschlag zu bringen, um so bei der Rechnung den Ausgleich zu finden. Der Verwaltungsrat stimmte diesem Antrage zu und genehmigte hierauf Bericht und Rechnung einstimmig.

Die Generalversammlung wurde auf Sonntag, den 13. März 1938, nachmittags 2 Uhr, ins Genossenschaftshaus des Freidorfs festgesetzt mit folgender Traktandenliste:

1. Abnahme des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 1937.
2. Abnahme des Berichtes und der Rechnung pro 1937.
3. Wahl von 4 Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Amtsdauer bis 1941. In den Austritt kommen: Ch.-U. Perret/Neuchâtel, Dr. L. Müller/Basel, Fr. Wollenmann/Luzern, Th. Zumthor/Basel.

3a. Ersatzwahl für den verstorbenen A. Haerry/Basel.

4. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren.
5. Allfällige Anträge nach § 29 der Statuten.
6. Diverses.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 13.—19. Februar 1938:

Sonntag, den 13. Februar:

Kreisverband IIIa: Vortrag über die neue eidgenössische Lebensmittelverordnung, vormittags 9½ Uhr, im Volkshaus in Biel. Nachmittags 2—4 Uhr Diskussion. Fragestellung und Beantwortung. Referent: Herr Dr. J. Pritzker, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des V. S. K.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund, Kreisversammlungen:

in Worb, 14½ Uhr, im Restaurant «Sternen», der Sektionen Bern, Biel, Burgdorf, Oberburg, Langenthal, Leissigen, Worb und Ins:

in Weinfelden, 14½ Uhr, im alkoholfr. Restaurant Volkshaus, der Sektionen Arbon, Herisau, Kreuzlingen, Niederuzwil, Frauenfeld, Weinfelden, Sirnach, Schaffhausen und Rorschach.

Schuh-Coop

EINLADUNG

zur

14. Generalversammlung

auf

Sonntag, den 13. März 1938, vormittags 10.30 Uhr, im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 14. März 1937.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1937.
3. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).

Verwaltungskommission

1. Am 6. Februar 1938 konnte Herr Max Angst, Kommis in Zentralbuchhaltung, auf eine 25-jährige Tätigkeit im Dienste des V. S. K. zurückblicken.

Die Verwaltungskommission hielt darauf, Herrn Angst, der in pflichtgetreuer und gewissenhafter Weise die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt, in einem Glückwunschschreiben den Dank und die Anerkennung des V. S. K. auszudrücken. Dem Jubilar wurde die gewohnte Jubiläumsgabe überreicht.

Möge es Herrn Angst noch während vielen Jahren vergönnt sein, bei bester Gesundheit seine geschätzten Dienste dem V. S. K. zur Verfügung zu stellen.

2. Hinsichtlich der dieses Frühjahr stattfindenden Konferenzen können wir mitteilen, dass die Frühjahrskonferenz des

Kreisverbandes IIIa, Sonntag, den 15. Mai 1938, in Langnau i. E.,

Kreisverbandes IV, Sonntag, den 15. Mai 1938, in Füllinsdorf

stattfindet.

Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Kreisverbandes V des V. S. K. pro 1937. Die Zentralbuchhaltung wird beauftragt, diesem Kreisverband den statutengemässen Beitrag des V. S. K. pro 1938 zu überweisen.

3. Der Società coop. di consumo Bissone ist zu ihrem 25-jährigen Bestehen am 3. Februar 1938 ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 100.— von der Société coop. yverdonnoise de consommation Yverdon,

» 100.— von Ungenannt.

Diese Zuwendungen werden bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

16 jähriger, intelligenter Jüngling, aus guter Genossenschafterfamilie, mit 4 Jahren Primar- und 5 Jahren Sekundarschule, sucht **kaufmännische Lehrstelle** in einem genossenschaftlichen Betriebe. Offerten erbeten unter Chiffre B. J. 21 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtiger und erfahrener Bäcker-Konditor sucht per sofort oder nach Uebereinkunft Stelle in Konsumbäckerei. Prima Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Würde auch Aushilfsstelle annehmen. Offerten an Fritz Menzi, Ob. Graben 34, Winterthur.

Junger, kräftiger Arbeiter sucht Stelle als **Konsumbäcker**. Prima Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten erbeten an W. Rebsamen, Bäcker-Konditor, Wila (Zch.).

Welschschweizerin, 15jährig, welche die deutsche Sprache zu erlernen wünscht, sucht Stelle bei **Depothalter**, wo sie Gelegenheit hätte, sich mit dem Warenverkauf vertraut zu machen. Unterhalt und kleines Sackgeld erwünscht. Offerten sind zu richten unter Chiffre B. U. 22 an den V. S. K., Basel 2.

17jährige Tochter, mit Sekundarschulbildung und 1 Jahr Welschlandaufenthalt sucht **Lehrstelle als Verkäuferin**. Emmental bevorzugt. Offerten erbeten unter Chiffre L. H. 23 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, **tüchtiger Bäcker und Konditor**, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle als II. Bäcker in Genossenschaftsbäckerei. Offerten erbeten an Adalbert Winiger, Dorf Jona (St. Gallen).

Junge, **tüchtige Verkäuferin** (mit vierteljährigem Seminarkurs) sucht Stelle in grösserer Konsumgenossenschaft. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre B. N. 12 an den V. S. K., Basel 2.

Intelligenter, gesunder Jüngling aus Angestelltenfamilie, mit dreijähriger Sekundarschulbildung, sehr guten Kenntnissen der französischen Sprache in Wort und Schrift, sowie Vorkenntnissen im Englischen, sucht auf Frühjahr 1938 eine **kaufmännische Lehrstelle** in Genossenschaftsbetrieb. Offerten unter Chiffre K. M. 24 an den V. S. K., Basel 2.

Junge **Verkäuferin**, welche eine zweijährige Lehrzeit im hiesigen Konsumverein absolviert hat und die Lehrabschlussprüfung im Genossenschaftlichen Seminar mit gutem Erfolg bestand, sucht passende Stelle in einem Genossenschaftsladen. Offerten erbeten an Frl. Hedwig Hürzeler, Ausserdorf, Suhr (Aargau).